

zeigen, ob der EuGH mit dieser Entscheidung die Geltung des Territorialitätsprinzips wirklich verbindlich festlegen wollte.³⁵⁸

Es erscheint daher verfrüh, wenn man ein weites Verständnis der Rom II-VO auf diese Aussage des EuGH stützen wollte. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert gewesen, wenn in den Verordnungsvorschlag eine klarstellende Regelung aufgenommen worden wäre, welche Vorfragen neben der Verletzung der Immaterialgüterrechte von der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* erfasst werden. Denn ohne eine solch klarstellende Regelung ist durch die Verordnung wenig gewonnen, da sich die einzelnen Länder gerade bei Verletzung von Urheberrechten über die Geltung des Schutzlandprinzips weitestgehend einig sind.³⁵⁹ Dagegen sind es die Vorfragen, die dringend einer Klärung bedürfen. Da diese von der Verordnung jedoch gerade nicht explizit geregelt werden, kann man aufgrund der anhaltenden Diskussionen um die kollisionsrechtliche Behandlung der Vorfragen gerade nicht davon ausgehen, dass die Verordnung hier eine Regelung treffen wollte.

II. RL über Satellitenrundfunk und Kabelerweiterung

Die Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelerweiterung vom 27.9.1993³⁶⁰ wurde vom Rat erlassen, um Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zu beseitigen und einen einheitlichen Wirtschaftsraum zu schaffen.³⁶¹ Aufgrund der zahlreichen Empfangsstaaten von Satellitensendungen ging es insbesondere um die Frage der anwendbaren Rechtsordnung. Grundsätzlich standen sich zwei Auffassungen gegenüber. Die Vertreter der nach dem Generaldirektor der WIPO benannten Bogsch-Theorie sahen den Erwerb der Senderechte in allen Empfangsstaaten als erforderlich an.³⁶² Der europäische Gesetzgeber entschied sich jedoch für das Sendlandprinzip. Danach sind die Rechte der öffentlichen Wiedergabe über Satellit nur für den Staat zu erwerben, in dem die Satellitensendung erfolgt. Ist die Sendung dann auch in anderen Staaten zu empfangen, stellt dies keine Urheberrechtsverletzung in diesen Ländern dar.³⁶³ Erreicht wird dieses Ziel jedoch nicht über eine Kollisionsregel, sondern mit Hilfe einer sehr engen Definition des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe in Art. 1 Abs. 2 lit. b EG-RL, und damit auf der Ebene des Sach-

358 So Metzger, IPRax 2006, 242, 244.

359 In diesem Sinne auch Drexl, in: *Drexl/Kur* (Hrsg.), IP and IPL, 2005, S. 151, 167.

360 Richtlinie 93/83/EWG vom 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelerweiterung, ABl. Nr. L 248/15 vom 6.10.1993.

361 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 934; von Lewinski, in: Loewenheim, Urheberrecht, 2003, § 54 Rn. 18.

362 Schack, MMR 2000, 59, 63; v. Lewinski, in: Loewenheim, Urheberrecht, 2003, § 54 Rn. 20.

363 Drexl, FS Dietz, 2001, S. 461, 475.

rechts.³⁶⁴ Die öffentliche Wiedergabe findet nur dort statt, wo „die programmtragen den Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt“, Art. 1 Abs. 2 lit. b EG-RL. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Beantwortung der Frage des anwendbaren Rechts ist damit die Lokalisierung der Nutzungshandlung im Sendestaat. Durch die enge Definition wird erreicht, dass die relevante Handlung allein in einem Mitgliedstaat liegt. Um eine Benachteiligung der Urheber aufgrund des unterschiedlichen nationalen Schutzniveaus zu verhindern, wurde zugleich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ausgesprochen, einen festgelegten Schutzstandard vorzusehen, Art. 2, 4, 6 EG-RL. Eine Kollisionsregel enthält die Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelerweiterung nicht.

Die Richtlinie wurde durch das 4. UrhGÄndG vom 8.5.1998³⁶⁵ in deutsches Recht umgesetzt, §§ 20a, 20b UrhG. Erfolgt eine Satellitensendung von einem Drittstaat außerhalb eines EU-Mitgliedstaates und eines EWR-Vertragsstaates aus, in welchem der europarechtlich vorgesehene Schutz nicht gewährleistet ist, stellt § 20a Abs. 2 UrhG den Schutz der Beteiligten sicher.

§ 3 Konventionsrecht als Gemeinschaftsvölkerrecht

Die Europäische Gemeinschaft ist selbst Mitglied der WTO und damit auch an TRIPS gebunden. Dies gilt auch für die Bestimmungen, zu deren Einhaltung die Europäische Gemeinschaft über den so genannten Bern-Plus-Effekt verpflichtet ist.³⁶⁶ Zudem hat die Europäische Gemeinschaft auch die am 20.12.1996 in Genf geschlossenen WIPO-Verträge, WCT und WPPT, unterzeichnet. Dies wirft die Frage nach der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluss von TRIPS und den WIPO-Verträgen auf (unter I.). Auch auf das Problem der Auslegungszuständigkeit des EuGH hinsichtlich der internationalen Konventionen wird einzugehen sein (unter II.). Praktische Relevanz hätte die Qualifikation der Abkommen als Gemeinschaftsvölkerrecht beispielsweise wegen einer dann eventuell bestehenden Vorlagepflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 234 EG hinsichtlich der Anwendbarkeit und Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen. Zudem spielt die Klassifizierung als Gemeinschaftsvölkerrecht eine wesentliche Rolle hinsichtlich der Bindung der Europäischen Gemeinschaft an die internationalen Abkommen.

364 Drexel, in: FS Dietz, 2001, 461, 475; Katzenberger, in: Schricker, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 142; Schack, ZEuP 2000, 799, 814; ders., MMR 2000, 59, 63; Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 36 ff.

365 BGBl. 1998 I S. 902.

366 Siehe hierzu oben 3. Kap. § 1 I 2.